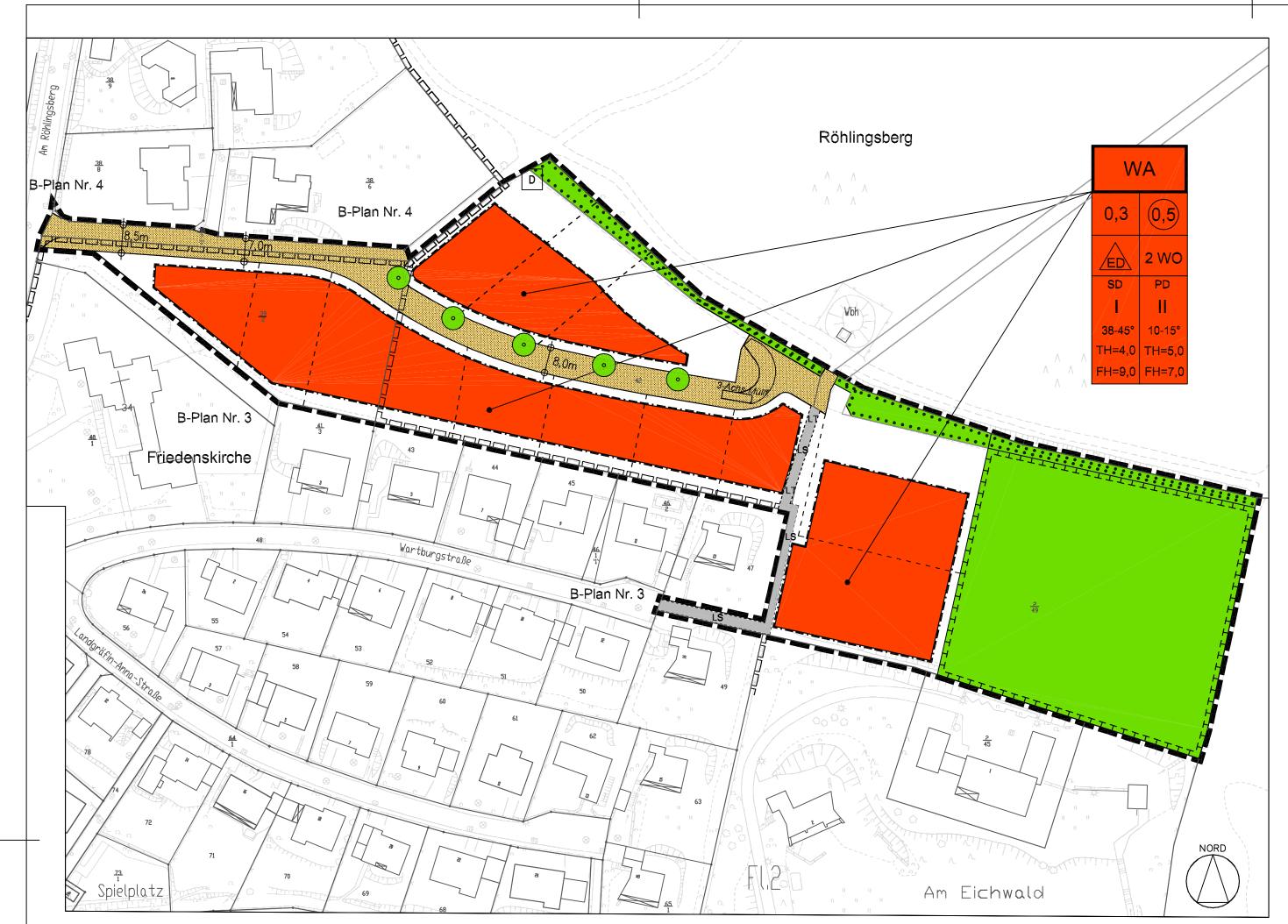
# Beim drucken "Kommentare drucken" einschalten!!!

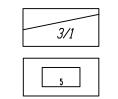


# STADT FULDA OT Bronnzell

Bebauungsplan

"Am Röhlingsberg - Erweiterung"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN



Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

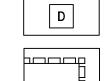


Gebäude - Bestand



Vorschlag Grundstücksgrenze (ohne Rechtsbindung)

Denkmal (Bildstock), (§ 9, Abs. 6, Nr. 1 BauGB)



Geltungsbereichsgrenzen teilweise deckungsgleicher B-Pläne

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist zum Teil deckungsgleich mit den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 4 der Gemeinde Bronnzell.

Durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 4 der Gemeinde Bronnzell aufgehoben und ersetzt, soweit Überschneidungen vorhanden sind.

#### RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf Grundlage von:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) 3. Planzeichenverordnung (PlanZVO)
- 4. Hess. Bauordnung (HBO)
- 5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 6. Hess. Naturschutzgesetz (HENatG)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Ärchäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen soll in Sammelanlagen (z.B. Zisternen) mit einem Fassungsvermögen von min. 3.000 I zurückgehalten und zur Freiflächenbewässerung und / oder als Brauchwasser im Betrieb bzw. Haushalt (z.B. zur Toilettenspülung) verwendet werden.

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten.

Drainagen dürfen über die Grundstücksentwässerung nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen zu gewährleisten.

Die Aufteilung der Verkehrsfläche wird auf Bebauungsplanebene nicht festgelegt, sondern im Zuge der noch ausstehenden Straßenplanung konkretisiert. Es gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda vom 28.07.1995.

### . PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des Geltungsbereiches (§ 9, Abs. 7, BauGB)

> 2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

2.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2WO

Beschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude - s. Nutzungsschablone (§ 9 (1) 6. BauGB)

2.3 Grundflächenzahl als Höchstgrenze 0,3 (§ 19 BauNVO)

> 2.4 Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)

2.5 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

max. 1 Geschoss bei Satteldächern (SD) max. 2 Geschosse bei Pultdächern (PD)

Bauweise (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 22, Abs. 1-3 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22, Abs. 2, Satz 2 BauNVO)

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

(§ 23, Abs. 3 BauNVO)

5. Höhe baulicher Anlagen (§ 16, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)

TH=4,0

FH=9,0

LS

Traufhöhe bei Satteldächern (SD) max. 4,0 m Traufhöhe bei Pultdächern (PD) max. 5,0 m Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie von traufseitiger Außenwand

mit der Dachaußenfläche über dem mittleren Anschnitt des vorhan-

denen Geländes an der Seite des höher liegenden Geländes. Firsthöhe bei Satteldächern (SD) max. 9,0 m Firsthöhe bei Pultdächern (PD) max. 7,0 m Firsthöhe ist die Höhe des Dachfirsts über dem mittleren Anschnitt

der am höher gelegenen Gelände liegenden, traufseitigen Außenwand mit dem vorhandenen Gelände.

Öffentliche Verkehrsflächen

(§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser (§ 9 Abs. 1, Nrn. 12 + 14 BauGB)

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen

Leitungsrecht (Trinkwasser) zugunsten GWV Fulda

Leitungsrecht (Strom) zugunsten der ÜWAG Fulda

8. Abgrabungen und Aufschüttungen straßenseitig (§ 9, Abs. 1, Nr. 26 BauGB) Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Auf-

schüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen bzgl. des Höchstmaßes können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9, Abs. 1, Nr. 20+25 BauGB in Verb. mit § 8a BNatSchG) Als Ausgleich für die Eingriffe durch die Bebauung, die notwendigen Erschließungsmaßnahmen und zur Einbindung des Baugebietes sind nachfolgende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchzuführen:

9.1 Pflanzbindungen, Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1, Nr. 25a u. b BauGB)

9.1.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Neupflanzungen vorwiegend mit heimischen, standortgerechten Arten nach folgender Liste anzulegen:

Hochstämme 14-16 cm StU:

Winterlinde (Tilia cordata) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Spitzahorn (Acer platanoides) Esche (Fraxinus excelsior) Hainbuche (Carpinus betulus) Stieleiche (Quercus robur) Traubeneiche (Quercus petraea) Feldahorn (Acer campestre) Eberesche (Sorbus aucuparia)

Vogelkirsche (Prunus avium)

Hundsrose (Rosa canina)

Obstbäume als Hochstämme: vorherrschend Apfel, dazu Birnen,

Sträucher min. 0,6 - 1,0 m hoch: Haselnuß (Corylus avellana)

Schw. Holunder (Sambucus nigra) Hartriegel (Cornus sanguinea) Schlehe (Prunus spinosa) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Gew. Schneeball (Viburnum opulus)

Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen

Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

> Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluß der Bautätigkeiten folgenden Vegetationsperiode. 9.1.4 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Gehölzen

# 9.2 Ersatzmaßnahmen in gem. § 9 (1a) BauGB festgesetzten

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ersatzmaßnahmen)

9.1.2 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen (ohne Standortbindung)

In den Erschließungsstraßen und Flächen für den ruhenden Verkehr

sind hochstämmige Laubbäume nach 6.1 zu pflanzen und zu pflegen.

- 1 Laubbaum oder 2 Obsthoch- oder 3 Obsthalbstämme nach 9.1.1

- 1 freiwachsende Hecke oder geschnittene Laubgehölzhecke an

Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der

einer Grundstücksgrenze auf ganzer Länge nach 9.1.1

Die Anzahl muß den zeichnerischen Festsetzungen entsprechen.

9.1.3 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen

Die Standorte ergeben sich aus der Straßenplanung.

Spitzahorn 2xv., St.-Umfang min. 16-18cm

und zu unterhalten, Mindestanforderung:

- 10 heimische Sträucher nach 9.1.1

Die Ackerfläche östlich des Wohngebietes ist in einem Pflanzverband 8 x 8 m mit Obstgehölzen nach 9.1.1 zu bepflanzen und mit einer kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Am nördlichen und östlichen Rand ist ein gestufter Waldrand mit Bäumen 2. Ordnung (Zitterpappel, Vogelkirsche, Hängebirke, Eberesche, Salweide, Hainbuche) und Sträuchern (Holunder, Hasel, Brombeere, Himbeere) aufzubauen. Die Obstwiese ist extensiv zu bewirtschaften (keine Düngung, erste Mahd nach dem 1. Juli p.a., in Absprache mit der UNB auch früher).

9.3 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 135 a BauGB)

Die unter 11.2 festgesetzten Ersatzmaßnahmen werden gemäß § 135 a BauBG entsprechend den Flächenanteilen dem Eingriff der Gebietserschließung mit 32% und dem der privaten Baumaßnahmen mit 68% zugeordnet.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81, Abs. 1, Nr. 1 HBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

SD 38-45° PD 10-15°

Als Dachform ist das geneigte Satteldach mit einer Dachneigung von 38° bis 45° zulässig. Krüppelwalmdächer sind unzulässig. Als alternative Dachform ist auch das geneigte Pultdach mit einer Dachneigung von 10° bis 15° zulässig.

1.2 Dachgestaltung

Für die Dacheindeckung sind rote bzw. dunkelgraue Ziegeln oder Betondachsteine in gedeckten, nicht glänzenden Farben zu verwenden.

### 1.3 Dachaufbauten

Dachgauben sind als Einzelgauben zulässig. Der Abstand zum Giebelortgang muß mindestens 2,00 m betragen. Die Einzelgaubenlänge darf max. 30 % der gesamten Dachlänge betragen. Die Gesamtlänge aller Einzelgauben darf max. 50% der gesamten Dachlänge betragen.

Die Breite von Zwerchgiebeln darf ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschreiten. Der Höhenunterschied der Firste muß mindestens 0,50 m betragen.

#### 1.4 Fassaden

Wandverkleidungen und Außenwandflächen mit glänzenden oder reflektierenden Materialien und Anstrichen sind nicht zulässig.

#### 1.5 Garagen, Carports

Carports sind ausschließlich als begrünte Konstruktionen mit begrünten Pultoder Flachdächern zulässig.

Garagen sind mit einem begrünten Pult- oder Flachdach zu versehen oder in gleicher Dachform und gleichen Materialien wie das Hauptgebäude auszuführen.

2. Grundstücksfreiflächen (§ 81, Abs. 1, Nr. 5 HBO)

#### 2.1 Befestigungen

Flächenbefestigungen sind zu minimieren. Befestigungen der Zufahrten und Stellplätze sind in offenfugigen bzw. durchlässiger Materialien (z.B. Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterdecke) herzustellen.

#### 2.2 Einfriedungen

Zur Einfriedung sind Holz- und Metallzäune bis 1,5 m Höhe ohne Sockel, alternativ Hecken zulässig. An der nordöstlichen Seite des Geltungsbereichs (Waldrand) sind nur Maschendrahtzäune mit min. 15cm Bodenabstand

## **VERFAHRENSVERMERKE**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am .24.03.03...die Aufstellung des Bebauungsplanes im ST Bronnzell "Am Röhlingsberg - Erweiterung" beschlossen. Der Beschluss wurde am .03.05.03... ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 23.11.05

Der Magistrat der Stadt Fulda Oberbürgermeister gez. Möller

2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am .03.05.03... ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom.12.05.03... bis zum ...12.06.03... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes hatten.

Fulda, den 23,11.05.

Der Magistrat der Stadt Fulda Oberbürgermeister gez. Möller

3. Der Entwurf des Bebauungsplan im ST Bronnzell "Am Röhlingsberg - Erweiterung" mit Begründung hat für die Dauer eines Monats vom 03.05.04... bis zum 03.06.04. einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am .24.04.04 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 23.11.05 Der Magistrat der Stadt Fulda

Oberbürgermeister

gez. Möller

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 25.10.04. den Bebauungsplan im ST Bronnzell "Am Röhlingsberg - Erweiterung" und die bauordnungsrechtlichen Fest-

Fulda, den 23.11.05

Der Magistrat der Stadt Fulda

setzungen gem. § 87 HBO als (Gestaltungs-)Satzung beschlossen.

Oberbürgermeister gez. Möller

gez. Möller

6. Der Beschluss des Bebauungsplans im ST Bronnzell "Am Röhlingsberg - Erweiterung" wurde gem. § 10 BauGB am05.11.05 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan im ST Bronnzell "Am Röhlingsberg - Erweiterung" rechtsver-

Fulda, den 23.11.05

Der Magistrat der Stadt Fulda

Oberbürgermeister

ohne Maßstab

# STADT FULDA Stadtteil Bronnzell

BEBAUUNGSPLAN "Am Röhlingsberg - Erweiterung"

M. 1:1.000

September 2004

Theilring 32 36124 Eichenzell Telefon 06656 / 50028 -fax 50029 Herget + Wienröder buero@herget-wienroeder.de

